

# **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlver- halten an der Hochschule Worms gemäß § 4 Abs. 2 HochSchG**

Beschluss des Senats der Fachhochschule Worms vom 25. Januar 2012; zuletzt geändert durch die Hochschule Worms am 24.06.2015

## **A. Vorbemerkung**

Die Hochschulen tragen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen werden junge Wissenschaftler bereits zu einem frühen Zeitpunkt geprägt. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen hängt wesentlich von der Qualität ihrer Forschung ab. Deshalb ist es für die Hochschulen von großer Bedeutung Kreativität, Kritikfähigkeit und Leistungsbereitschaft in der Wissenschaft zu fördern und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten zu thematisieren und nicht entstehen zu lassen.

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft - Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997 und 2013 [DFG 13] sowie den „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ des Wissenschaftsrates von 2015 [WR 15]. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

## **B. Wissenschaftliche Integrität**

„Wissenschaftliche Integrität bezeichnet eine notwendige ethische Grundhaltung und eine übergreifende Kultur der Redlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit, die es zu wahren und zu fördern gilt“<sup>1</sup>. Wichtiges Instrument zur Wahrung und Förderung wis-

---

<sup>1</sup> WR 15, S. 5

senschaftlicher Integrität ist die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre und Nachwuchsförderung definiert die Hochschule Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und ein Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

### C. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Alle Hochschulangehörigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung sein. Denn „die Vermittlung und Einübung guter wissenschaftlicher Praxis vom Beginn des Studiums an ist (...) ein wesentliches Element der Qualitätssicherung und der Förderung wissenschaftlicher Integrität“. Im Rahmen von Forschung und Lehre obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.<sup>2,3</sup>

1. **Allgemeine Regeln<sup>4</sup>:** Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen insbesondere folgende allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit:
  - a) lege artis, d.h. nach den Regeln der Kunst, zu arbeiten,
  - b) Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren,
  - c) alle Erkenntnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - d) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Mitbewerbern und Vorgängern zu wahren.
2. **Organisationsstrukturen:** Die Qualitätssicherung der an der Hochschule Worms durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten obliegt allen mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten Mitgliedern. Für die Hochschule liegt eine klare Organisationsstruktur in allen Bereichen vor. Die Hochschulleitung sowie die in den einzelnen Bereichen Verantwortlichen stellen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung wahrgenommen werden.<sup>5</sup>
3. **Wissenschaftlicher Nachwuchs:** Die Hochschule Worms sieht die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als zentrales Element. Die Vermittlung und Einübung guter wissenschaftlicher Praxis vom Beginn des Studiums an wird daher als wesentliches Element der Qualitätssicherung und der Förderung wissenschaftlicher Integrität angesehen. Die Betreuung wird in den einzelnen Bereichen sichergestellt.<sup>6</sup>
4. **Leistungs- und Bewertungskriterien** für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.<sup>7</sup>
5. **Forschungsförderung:** Die Hochschule verpflichtet sich auf klare Maßstäbe für Einrichtungen der Forschungsförderung.

---

<sup>2</sup> WR 15, S. 27

<sup>3</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 2

<sup>4</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 1

<sup>5</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 3

<sup>6</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 4

<sup>7</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 6

a) Antragsrichtlinien enthalten klare Maßstäbe für die Korrektheit geforderter Angaben zu eigenen und fremden Vorarbeiten, zum Arbeitsprogramm, zu Kooperationen und zu allen anderen für das Vorhaben wesentlichen Tatsachen. Auf die Folgen unkorrekter Angaben wird aufmerksam gemacht.<sup>8</sup>

b) Verwendungsrichtlinien verpflichten die Verantwortlichen auf die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis. An Einrichtungen, die sich nicht auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis halten, werden keine Fördermittel vergeben.<sup>9</sup>

c) Gutachterinnen und Gutachter sind auf Wahrung der Vertraulichkeit und die Offenlegung von Befangenheit zu verpflichten. Beurteilungskriterien sind zu spezifizieren.<sup>10</sup>

6. **Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorenschaft:** Wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar deutlich machen, soweit nicht die besondere Art und Weise der Veröffentlichung diese ausschließt. Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen sollen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen und Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Ehrenautorenschaften werden ausgeschlossen.<sup>11</sup>

Wissenschaftliche Zeitschriften sollen in ihren Autorenrichtlinien erkennen lassen, dass sie sich im Hinblick auf die Originalität eingereicherter Beiträge und die Kriterien für die Autorenschaft an der besten international üblichen Praxis orientieren.<sup>12</sup>

7. **Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten:** Von den verantwortlichen Leiterinnen und Leitern sind klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.<sup>13</sup>

## D. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten oder in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst

---

<sup>8</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 13

<sup>9</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 14

<sup>10</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 15

<sup>11</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 11

<sup>12</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 12

<sup>13</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 7

wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:

**1. Falschangaben** durch:

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten, z. B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

**2. Verletzung geistigen Eigentums** in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze. D.h.:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

**3. Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft** eines Anderen **ohne** dessen **Einverständnis**.

**4. Sabotage** von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die ein Anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);

**5. Beseitigung von Originaldaten**, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

**6. Mitverantwortung** für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **E. Vertrauensperson**

Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, wird vom Senat eine Vertrauensperson (Ombudsperson) und ein/eine Stellvertreter/in bestellt. Die Vertrauensperson ist Ansprechpartner/in für Mitglieder der Hochschule Worms. Die Vertrauensperson berät als Vertrauensperson auch diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Vertrauensperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Die Vertrauensperson erstattet dem Präsidenten jährlich Bericht. Vorschlagsberechtigt sind alle zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehörenden Mitglieder der Hochschule Worms. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der/die Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

## **F. Hinweisgeber (Whistleblower)**

Mitarbeiter und Wissenschaftler, die einen spezifischen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erfahren. Die Vertrauensperson wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in „gutem Glauben“ erfolgen.<sup>14</sup>

## **G. Kommission**

Die Überwachung der Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis obliegt der Kommission der Hochschule Worms, sofern durch diese Richtlinien keine abweichende Zuständigkeit begründet wird. Der Senat bestellt die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens für drei Jahre. Ihr gehören an:

- drei Professoren/innen der Hochschule Worms, i. d. R. eine/r davon mit der Befähigung zum Richteramt,
- die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter/in als Gäste mit beratender Stimme.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Für die Vertrauensperson, den/die Stellvertreter/in der Vertrauensperson sowie die Mitglieder der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz). Ist ein Mitglied der Kommission der Hochschule Worms vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Mitwirkung in der Kommission der Hochschule Worms ausgeschlossen. Ist ein Mitglied des Senats vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Beschlussfassung des Senats hierüber ausgeschlossen.

---

<sup>14</sup> i.A.a.: DFG 13, Empfehlung 17

## **H. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Erhält die Vertrauensperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission.

Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Kommission der Hochschule Worms zu informieren. Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von der Kommission veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller betroffenen zu führen. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist zu Stellungnahme soll nicht mehr als eine Woche betragen. Die Identität des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem betroffenen nicht offenbart.

Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb der Frist einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.

Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt sie das Verfahren ein.

Hält sie ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchungen der/dem Präsidenten/in der Hochschule Worms vor.

Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt.

Der Schutz von Hinweisgebern ist zu wahren.

## **I. Erwiesenes Fehlverhalten**

Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so haben die jeweils zuständigen Organe der Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Die Ahndung wissenschaftli-

chen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die jeweils zuständigen Organe leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen ein. Die Kommission stellt hierfür die Akten der förmlichen Untersuchung zur Verfügung. Die Hochschulleitung prüft zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschulen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüft die die Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, ob und inwieweit andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, Landesorganisationen, Verlage, Zeitschriften und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen und müssen.

### **J. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den *24-06-2015*

  
Professor Dr. Jens Hermsdorf  
Präsident der Hochschule Worms